

Satzung

der St. Pantaleon-Schützenbruderschaft Roxel **e.V.**
gegr. 1821

§1

Der Verein trägt den Namen: St. Pantaleon-Schützenbruderschaft Roxel **e.V.**. **Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster einzutragen.** Der Verein hat seinen Sitz in Münster-**ROXEL.**

§2

Die St. Pantaleon-Schützenbruderschaft Roxel **e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie** ist eine Vereinigung von Männern, die auf der Grundlage ihrer christlichen Überzeugung und in Bindung an die St. Pantaleon-Pfarrgemeinde Roxel die Pflege und Erhaltung althergebrachten heimatlichen Schützenbrauchtums und die Förderung von Gemeinsinn und Kameradschaft ausübt.

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste der Brüderlichkeit
 - b) Werke christlicher Nächstenliebe
2. Liebe zur Heimat durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahنشwenkens.
3. Förderung des Gemeinsinns in Roxel durch
 - a) Zusammenarbeit mit anderen Roxeler Vereinen
 - b) Aufrichten des Mai- und Gemeindebaumes unter Mitwirkung von Roxeler Vereinen und sonstigen Gruppen

Der Verein **ist selbstlos tätig und** verfolgt keinen auf Gewinn ausgerichteten Geschäftszweck. **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**

§3

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4

1. Mitglied können Männer werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich zu dieser Satzung verpflichten und in der Pfarrei Roxel wohnhaft sind oder Bezug zum Schützenbrauchtum der St. Pantaleon Schützenbruderschaft haben.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Generalversammlung ist hierüber in der darauffolgenden Generalversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. **Er wird mit Zugang der Erklärung wirksam.**

§5

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann mit 2/3 Mehrheit vom Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund hierzu vorliegt, insbesondere sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder den Zwecken des Vereins beharrlich zuwidergehandelt hat. Die außerordentliche Vorstandssitzung, die über diesen Ausschluss abstimmt, kann frühestens eine Woche nach seiner Anhörung erfolgen.

Gegen den Ausspruch des Ausschlusses findet die Berufung an die nächste Generalversammlung statt. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Eine Beitragsbefreiung tritt jedoch nach Vollendung des 75. Lebensjahres in Kraft, wenn das Mitglied mindestens in den letzten zehn Jahren Bruderschaftsmitglied gewesen ist.

An kirchlichen Veranstaltungen der St. Pantaleon Schützenbruderschaft Roxel sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollten sich möglichst alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach einjähriger bestätigter Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind. Vorschläge müssen mindestens sechs Wochen vor einer Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§7

Organe der St. Pantaleon-Schützenbruderschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

§8

Zweimal jährlich, möglichst im April und November, ist die ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Außerordentliche Generalversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für geboten erachtet, oder wenn der 10. Teil der Mitglieder es beim Vorstand schriftlich beantragt.

Der Antrag auf Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung ist zu begründen. Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Zur Generalversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

Über die Generalversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§9

Aufgabe der Generalversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung der Bruderschaft
- g) Festsetzung des Königsgeldes

Satzungsänderungen können nur mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung der St. Pantaleon-Schützenbruderschaft Roxel ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen anwesenden Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt ihr Vermögen an die St. Pantaleon-Pfarr in Roxel. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Pfarrer zu übergeben, mit der Auflage, im Falle der Neugründung einer St. Pantaleon-Schützenbruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung das Vermögen an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

§10

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Oberst
- Kassenwart
- Schriftführer
- Major
- Hauptmann
- Adjutant
- Leutnant
- Vier Fahnenoffiziere

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an als geistiger Präses der Pfarrer der St. Pantaleon-Pfarr in Roxel sowie der im Geschäftsjahr amtierende König.

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart und der Schriftführer werden auf jeweils fünf Jahre gewählt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen sollen möglichst auf der Generalversammlung im November stattfinden.

Vom Vorstand bestimmt werden: 1
 Schießmeister und Ersatzmann
 3 FahnenSchläger und 1 Ersatzmann
 Wiederwahl ist bei allen Vorstandsmitgliedern möglich.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die St. Pantaleon-Schützenbruderschaft e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der Vorstandes im Sinne von § 26 BGB, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

§11

Aufgaben des Vorstandes sind die

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das laufende Geschäftsjahr
3. Entgegennahme der Aufnahmeanträge und Beschlussfassung.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

Der Oberst organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er oder der 1. Vorsitzende den Vertreter.

Der Kassierer verwaltet die Bruderschaftskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch, dergestalt, dass eine Kontrolle anhand von Belegen möglich ist. Der Kassierer hat der Generalversammlung jährlich einen mit Belegen unterlegten Kassenbericht zu erstatten. Der Kassierer ist besonderer Vertreter der Bruderschaft, soweit der Einzug von Gebühren und Beiträgen in Rede stehen. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für die Bruderschaft berechtigt. Verbindlichkeiten für die Bruderschaft darf er nur in Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes oder aufgrund einer besonders erteilten Einzelbefugnis eingehen und begleichen. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand festlegen.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Zumindes die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

Der Präses unterstützt die Bruderschaft in ihrer Verantwortung für ihre geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben und tritt für ihre Bewahrung ein.

§12

Die beiden von der Generalversammlung zu wählenden Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, sind berufen, die Kassen und Buchführung des Vereins zu kontrollieren und in der ordentlichen Generalversammlung hierüber zu berichten. Über ihre Prüfungen sind Prüfvermerke in den Geschäftsbüchern der Bruderschaft schriftlich anzubringen. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Bücher und Belege beim Kassierer und beim Vorstand einzusehen und Konten und Kasse zu prüfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

§13

Die Bruderschaft feiert alljährlich ein Sommer- und Winterfest als große öffentliche festliche Veranstaltung. Beim alljährlich zu veranstaltenden Schützenfest findet das Königsschießen zur Ermittlung des Schützenkönigs statt. Die Erlangung der Königswürde durch den Königsschuss steht allen Mitgliedern der Bruderschaft nach einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft offen.

§14

Der Schützenkönig ist verpflichtet, für die Königskette der Bruderschaft ein silbernes Schild mit Namensgravur zu stiften und zum nächsten Schützenfest den Vogel zu stellen. Er erhält von der Bruderschaft zur Lastenerleichterung eine finanzielle Unterstützung (Königsgeld), deren Höhe und Fälligkeit die Generalversammlung festlegt. Weitere Pflichten des Königs im Königsjahr können durch den Vorstand beschlossen werden.

§15

Die Bruderschaft beteiligt sich mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession und an der Pfarrprozession der Pfarre. Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Hochämter halten für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft. Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen im Chor um den Altar Aufstellung.

§16

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwerte haben insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§17

Alle 5 Jahre findet ein Kaiserschiessen statt. Zur Teilnahme sind die Könige der Vorjahre der St. Pantaleon Schützenbruderschaft Roxel berechtigt. Lediglich der amtierende König kann nicht am Kaiserschiessen teilnehmen. Der Kaiser ist verpflichtet, für die Kaiserkette ein silbernes Schild mit Namensgravur zu stiften und zum darauffolgenden Kaiserschiessen den Vogel zu stellen. Weitere Pflichten des Kaisers in den 5 Kaiserjahren können durch den Vorstand beschlossen werden.

§18 **entfällt**

§ 19 **entfällt**